

Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindesaales Rüdigershagen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2 und § 14 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (THürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Niederorschel folgende Gebührensatzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales in der Gemeindegaststätte Rüdigershagen werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung des Gemeindesaales ist eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung zu entrichten. Mit der Gebühr sind entschädigt: Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar und Gerätebenutzung

§ 2

Gebührenpflichtige Veranstaltung

Die Gebühr für die Benutzung des Saales beträgt:

ganztags (über 4 Stunden) =	300,00 DM/Tag	150,00 €/Tag
halbtags (bis 4 Stunden) =	150,00 DM/Tag	75,00 €/Tag

Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

Für Tanzveranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde beträgt die Benutzungsgebühr 50 v.H. der Gebühr nach Absatz 1.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.

1. Sitzungen des Gemeinderats und Ausschüssen der Gemeinde Niederorschel,
2. von der Gemeinde Niederorschel einberufene Bürgerversammlungen,
3. Veranstaltungen, die von der Verwaltung oder dem Bürgermeister durchgeführt werden,
4. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Rüdigershagen,
5. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Rüdigershagen;
6. Veranstaltungen des Kindergartens und der Schulen, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 4

Inventar und Ersatzkosten

Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.

Bei Beschädigung und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur zu erstatten.

§ 5

Sonderregelungen

Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Ortsbürgermeister genehmigt werden.
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

-
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.
Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5 bis 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Die gemäß der §§ 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Gebühren werden in der Woche nach der Veranstaltung von der Gemeinde in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen vom Veranstalter bzw. Benutzer an die Gemeinde zu überweisen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.
- (3) Die neben den DM - Beträgen ausgewiesenen € - Beträge gelten ab dem 01. Januar 2002.

Niederorschel, den 22. Dezember 2000

(Siegel)

gez. Hentrich
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 06. Januar 2001